

foreign banks . in switzerland .

Pressemitteilung

Zürich, 29. März 2004

Für mehr Rechtssicherheit durch die Anerkennung von Trusts durch die Schweiz

Der Verband der Auslandsbanken in der Schweiz befürwortet die Ratifizierung des Haager Trust-Abkommens. In seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Justiz gibt er seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Ratifizierung des Haager Trust-Abkommens zügig an die Hand genommen werden kann.

In der Vermögensverwaltung für Privatpersonen nehmen Trusts für in der Schweiz tätige Banken einen wichtigen Platz ein. Viele Auslandsbanken haben sich schon heute auf die Verwaltung von Trusts spezialisiert und dafür eigene Abteilungen gegründet. Die Bedeutung von Trusts wird auf dem Schweizer Finanzplatz in Zukunft zweifellos noch zunehmen.

Trusts sind den Stiftungen und der Treuhand sehr ähnlich. Mit einem Trust überträgt eine Person einem Treuhänder (dem Trustee) sein Eigentum und verpflichtet diesen, dieses im Interesse der im Vertrag genannten Begünstigten zu verwalten oder zu verwenden.

Trusts basieren auf ausländischem, meist britischem, Recht. Für Banken und ihre Kunden besteht eine Rechtsunsicherheit bezüglich der Anerkennung des Rechts, auf dem der jeweilige Trust fusst. Welches Recht angewendet werden soll, ist aber bei Konkurs, Handlungsunfähigkeit oder Tod des Treuhänders für die Begünstigten des Trusts entscheidend.

Mit dem Beitritt zum Haager Trust-Übereinkommen anerkennt die Schweiz den Trust als Rechtsform und die Spielregeln zur Festlegung, welches Recht zur Anwendung kommen soll. Damit erhöht sich die Rechtssicherheit für Banken und Kunden.

Die Ratifizierung des Haager Trust-Abkommens stärkt zudem den Schweizer Finanzplatz. Er wird den Finanzplätzen Luxemburg, Grossbritannien und Hong Kong gleichgestellt. Auch diese Länder anerkennen das Haager Trust-Übereinkommen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Martin Maurer
Secretary General
Association of Foreign Banks in Switzerland
Telefon +41 (0)1 224 40 70
Fax +41 (0)1 221 00 29
E-Mail maurer@foreignbanks.ch
www.foreignbanks.ch

Hintergrundinformation

Was ist ein Trust?

Der Trust ist ein Vertragsverhältnis, das eine Person (Treuhandler oder Trustee) verpflichtet, im Interesse anderer Personen (Begünstigte) das ihm vom Gründer (Treugeber oder Settlor) übertragene Eigentum (Treugut) zu verwalten oder zu verwenden. Der Trust dient gleichen Zwecken wie die Stiftung und die Treuhand in der Schweiz.

Was ist der Unterschied zur Treuhand?

Die Treuhand beruht auf einem Vertrag zwischen Treugeber und Treuhandler. Im Trust jedoch bestimmt der Treugeber einseitig einen Treuhandler. Zudem ist der Trust nicht an die Person von Treugeber und Treuhandler gebunden; er bildet ein verselbständigtetes Sondervermögen. Der Gründer des Trusts hat auf den entstandenen Trust keine Einflussmöglichkeit mehr, und der Treuhandler kann ausgetauscht werden, ohne dass der Trust dadurch in seinem Bestand gefährdet wäre.

Was ist der Unterschied zur Stiftung?

Die Stiftung ist eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Trust ist ein Vertragsverhältnis; Handlungs- und Rechtsfähigkeit beruhen auf der als Treuhandler bezeichneten Person. Diese erhält auch das Eigentum an den übertragenen Vermögenswerten.

Wozu werden Trusts benutzt?

Trusts sind in der Regel sehr langfristige Vertragsverhältnisse. Seine Hauptzwecke sind die Nachlassplanung (insbesondere bei Eigentum, welches nicht teilbar ist oder nicht veräußert werden sollte), Vermögensplanung und Vertraulichkeit. Im Rahmen der Vermögensplanung spielt auch die Steuerplanung eine Rolle. Trusts haben zudem in Ländern mit hoher physischer und politischer Unsicherheit eine besondere Bedeutung. Beim Trust geht das Eigentum vom Gründer (Settlor) auf den Treuhandler (Trustee) über und wird durch diesen zweckgebunden verwaltet. Damit wird das Eigentum vom persönlichen Schicksal des Gründers getrennt.

Wer benutzt Trusts?

Die Meinung, dass Trusts nur von sehr wohlhabenden Personen errichtet werden können, ist nach wie vor weit verbreitet. Sie dienen jedoch immer mehr als gängiges Mittel zur Verwaltung von Vermögensbestandteilen (Kunstobjekten, Immobilien), an denen mehrere Personen Nutznießung haben sollen. Ebenso ist der Trust ein Mittel für Familienangehörige, deren Vermögenswerte in mehreren Rechtsordnungen verstreut sind, das Gesamteigentum verwalten zu lassen, ohne dass der Tod einzelner Familienmitglieder den Gesamtbesitz berührt.

Können mit Trusts Kundenbeziehungen verschleiert werden?

Die Identifikation von Kunden muss für Trusts, wie für andere Finanzdienstleistungen auch, durchgeführt werden. Alle dem schweizerischen Aufsichtsrecht unterstellten Institute müssen sicherstellen, dass ihnen nicht nur der Treugeber, sondern auch die Treuhandler und die Begünstigten bekannt sind. Trusts unterscheiden sich also nicht von anderen Beziehungen, welche eine Bank pflegt. Damit ist auch das Risiko eines Missbrauchs vergleichbar mit den üblichen Kundenbeziehungen.

Warum wird der Trust nicht einfach in die Schweizer Gesetzgebung eingeführt?

Trusts stammen aus England und sind stark im common law mit seinen spezifischen Eigentums- und Eigentümerbegriffen verankert. Sie wären schwierig in das Schweizer Recht umzusetzen. Ein Schweizer Trust Recht müsste sich in jedem Falle am Haager Abkommen orientieren; der sehr grosse Aufwand einer eigenen gesetzlichen Lösung rechtfertigt sich nicht.

Welches nationale Recht ist auf den Trust anwendbar?

Das Haager Abkommen legt fest, dass das anwendbare Recht sich nach der Wahl des Gründers bestimmt. Beim Fehlen einer Rechtswahl ist das Recht jenes Staates massgebend, mit dem der Trust die engste Verbindung aufweist, also etwa dem Land der Trustverwaltung oder dem Ort der Vermögenswerte.

Was ist das Haager Trust-Übereinkommen?

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht verabschiedete 1985 das Übereinkommen Nr. 30 über das auf Trust anzuwendende Recht und über seine Anerkennung. Der Begleitbericht zur definitiven Fassung der Konvention wurde von Prof. A. von Overbeck, Professor an der Universität Freiburg i.Ue. und Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne verfasst; er vertrat die Schweiz in den Beratungen.

Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1992 in Kraft und ist zur Zeit in Italien, Niederlande, Malta, Australien, Kanada, Luxemburg, Hong Kong und Grossbritannien anwendbar.